

# Konzessionsvertrag Strom

zwischen

Stadt Plauen, vertreten durch Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer,  
Unterer Graben 1, 08523 Plauen

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

und

Stadtwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG, vertreten durch die  
Energieversorgung Plauen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch  
ihren Geschäftsführer Peter Kober, Hammerstraße 68, 08523 Plauen

- nachstehend „**SwS PL**“ genannt -

**Stadt und SwS PL zusammen**

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt -

**Teil A****Wegenutzungsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie (Netzbetriebs-) Versorgungspflicht****§ 1****Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Stadt gestattet SwS PL, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Errichtung und den Betrieb von Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Fernmelde- und Signalkabel, Absperrrichtungen, Verteilerschränke, Schächte, Hinweisschilder und dergleichen) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom sowie Fortleitung dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe (§ 10) zu benutzen.
- (2) SwS PL lässt in der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz betreiben, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß lässt SwS PL im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Energieversorgungsnetz anschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom gestatten. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für SwS PL aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.
- (3) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen der SwS PL, die innerhalb des Stadtgebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Stadtgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

**§ 2****Stadtgebiet**

- (1) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen der Stadt Plauen ohne die Ortsteile Großfriesen, Meßbach, Steinsdorf, Jößnitz, Kauschwitz, Neundorf und Straßberg.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile werden – ohne dass es einer separaten Vereinbarung der Vertragspartner bedarf – in diesen Vertrag einbezogen und als Stadtgebiet behandelt, sofern und soweit die Stadt Plauen über die Vergabe der Konzessionen in den genannten Ortsteilen an die SwS PL beschließt, zu folgenden Terminen:
 

- Großfriesen	ab 01.01.2012,
- Meßbach	ab 01.01.2012,
- Steinsdorf	ab 01.07.2011,
- Jößnitz	ab 01.01.2012,
- Kauschwitz	ab 01.01.2012,
- Neundorf	ab 01.01.2012 und
- Straßberg	ab 01.01.2012.
- (3) Werden weitere Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet, so gelten auch diese Gebiete als Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages, soweit die Vertragspartner hierüber eine entsprechende Vereinbarung treffen.

### § 3 Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt

- (1) Die Stadt gestattet SwS PL, alle im jeweiligen Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.
- (2) Stehen der Nutzung durch SwS PL Rechte Dritter entgegen, so wird die Stadt die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um SwS PL die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Dazu kann im Einzelfall auch die Kündigung des entgegenstehenden Rechts des Dritten zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich werden.
- (3) Werden für Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen Grundstücke der Stadt benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen.
- (4) Die Inanspruchnahme von stadt eigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke wird gesondert geregelt.
- (5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von SwS PL auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Stadt SwS PL rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von SwS PL zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt SwS PL. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet SwS PL eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt SwS PL.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist SwS PL im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Stadt ist verpflichtet, SwS PL vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

### § 4 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen

- (1) Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt sind von SwS PL im Benehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn das öffentliche Interesse der Stadt dies erfordert. Wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen können nicht verlangt werden.
- (2) Die Ausführung der von SwS PL geplanten Baumaßnahmen ist der Stadt vor Baubeginn anzuzeigen und mit ihr und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren, soweit dabei die öffentlichen Verkehrsräume der Stadt berührt werden.
- (3) SwS PL wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Stromleitungsnetz handelt, mit der Stadt vorab abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend

Stromverteilungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen wird SwS PL unverzüglich der Stadt mitteilen.

- (4) Sind für den Bau der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt SwS PL diese ein. Die Stadt unterstützt SwS PL dabei und wird alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Die anfallenden Sachkosten hierfür trägt die Stadt.
- (5) SwS PL wird die Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen im Stadtgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben lassen, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. SwS PL errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie ist verpflichtet, ihre Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.
- (6) SwS PL zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SwS PL zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

## **§ 5**

### **Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume**

- (1) SwS PL ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Verkehrsräume nach Ausführung der Baumaßnahme auf ihre Kosten im Benehmen mit der Stadt unverzüglich so wiederherzustellen, dass diese den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entsprechen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt wird eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme nach Beendigung erfolgen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme bezogen auf solche Mängel, die durch Wiederherstellungsarbeiten von SwS PL an der betreffenden Stelle verursacht wurden.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit bei durch die Stadt veranlassten Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen**

- (1) Die Stadt und SwS PL arbeiten bei Maßnahmen der Stadt in öffentlichen Verkehrsräumen eng zusammen. Die Stadt wird SwS PL so rechtzeitig über Maßnahmen informieren, dass SwS PL ggf. eigene Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen errichten kann. Diese Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Planung einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume. Plant SwS PL die grundlegende Sanierung einer Stromverteilungsanlage samt Zubehör oder einer Umspannstation, so hat die Stadt auf Anfrage der SwS PL schriftlich mitzuteilen, ob die Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen für die Stadt absehbar ist.

- (2) Soweit die Stadt einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen gestattet, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass sich dieser mit SwS PL über die Lage der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt. Die Stadt wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben.
- (3) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Stadt oder deren Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör bei SwS PL zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder Sicherung der Stromverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung der Versorgung nötig erscheint, wird die Stadt möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.
- (4) Die Stadt wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten bei SwS PL zu erfragen ist.

## **§ 7**

### **Beseitigung/Rückbau von Anlagen**

- (1) Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von SwS PL genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch SwS PL nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung bzw. den Rückbau dieser Anlagen verlangen.
- (2) Die Beseitigung von Stromverteilungsanlagen nach Abs. 1 führt grundsätzlich zu einer Kostentragungspflicht durch die die Beseitigung veranlassende Stadt, soweit nicht Abs. 3 dem entgegensteht.
- (3) Entgegen Abs. 2 sind die Beseitigungskosten von SwS PL dann zu tragen, wenn der Stadt der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 findet ferner keine Anwendung, sofern ein Fall von § 8 Abs. 1 vorliegt.

## **§ 8**

### **Folgepflicht und Folgekosten**

- (1) Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen der SwS PL zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte Folgendes:
  - Veranlasst SwS PL die Folgepflichten, so trägt sie die Kosten
  - Veranlasst die Stadt die Folgepflichten, so gilt Folgendes:
    - a) Stromnetz
      - In den ersten 5 Jahren trägt die Stadt die Folgekosten zu 100% selbst.

- Danach trägt SwS PL 100% der Folgekosten.

b) (Gasnetz entfällt)

- (2) Die Stadt wird SwS PL über Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 frühzeitig unterrichten und insbesondere im Rahmen der Planung entsprechender Maßnahmen auf die betrieblichen Interessen der SwS PL Rücksicht nehmen.
- (3) SwS PL führt sämtliche Maßnahmen (Folgepflichten) in eigener Zuständigkeit aus.
- (4) Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Fristen maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Stromverteilungsanlage bzw. Umspannstation.

### **§ 9**

#### **Preisnachlass für Netzzugang**

Ausschließlich die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe erhalten für den in Niederspannung bzw. Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einschließlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung einen Preisnachlass für den Netzzugang von 10 % des Rechnungsbetrages.

### **§ 9a**

#### **Öffentliche Straßenbeleuchtung**

(entfällt)

### **§ 10**

#### **Konzessionsabgaben**

- (1) Als Gegenleistung für das der SwS PL eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt SwS PL an die Stadt eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Sofern eine Leistungsmessung nicht vorhanden ist, gilt die Lieferung als Lieferung an Tarifikunden. Dies gilt nicht für Kleinstabnahmestellen (Telefonhäuschen, Reklameleuchten, Antennenverstärker etc.), die vor Inkrafttreten des EnWG am 29.04.1998 nach einem sogenannten Sondervertrag mit elektrischer Energie versorgt werden.

- (3) (Belieferung von Kunden mit Gas entfällt)
- (4) Sofern die Konzessionsabgaben – Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse erhöht werden, wird SwS PL der Stadt eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß Abs. 1 mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.
- (5) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgabenhöchstbeträge vom Gesetz- oder Ordnungsgeber geändert werden, wird SwS PL unverzüglich ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Ordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.
- (6) Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes der SwS PL von Dritten Strom geliefert erhalten, so wird SwS PL die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers hinzurechnen, das SwS PL mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren wird. SwS PL wird für diese Lieferung von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt in derselben Höhe zahlen, wie gemäß Abs. 1 für eine unmittelbare Versorgung durch den Grundversorger zu zahlen wäre.
- (7) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft Strom beziehen, wird SwS PL für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
- (8) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird SwS PL von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- (9) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch SwS PL zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (10) Die Abgaben werden in zwei vorläufigen Raten am 31.07. des laufenden Jahres für das erste Halbjahr und am 31.01. des nächsten Jahres für das zweite Halbjahr des vorhergehenden Jahres gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des dem Kalenderjahr folgenden Jahres abgerechnet. Die Stadt kann verlangen, dass die Richtigkeit der Abrechnung durch eine bei SwS PL jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert wird. SwS PL wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben.
- (11) Bei einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und/oder der Konzessionsabgabenverordnung werden insoweit, als sich diese Änderungen auf diesen Konzessionsvertrag auswirken, die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Änderung der Einstufung der Kunden in Tarifikunden bzw. Sondervertragskunden bzw. eine etwaige Ermächtigung zugunsten der Vertragspartner, eine solche Einstufung zu vereinbaren.

## **§ 11 Endschäftsbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.01.2011 bis zum 31.12.2030.
- (2) Erlischt dieser Vertrag und wird zwischen Stadt und SwS PL kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, die im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der SwS PL stehenden, für den Betrieb des Strom oder Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Stromverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu übernehmen oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem es SwS PL diese Anlagen zu den Konditionen dieses Konzessionsvertrages überlässt (Kaufpreis). Benennt die Stadt kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird – bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen – ein von SwS PL anzubietender, im Wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Stadt spätestens 1 Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Stadt oder das neue Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Stadtgebietes mit Strom und Gas zu schaffen.
- (3) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Netzentflechtungskosten, also Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei SwS PL verbleibenden Netzen, von SwS PL und die Einbindungskosten, also Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, von der Stadt oder von dem Nachfolgeunternehmen zu tragen.
- (4) Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf Basis der momentan bestehenden aktuellen Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, die beide Vertragspartner jeweils bestellen, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Sollte auch über die Vermittlung des Obmanns eine Einigung über eine angemessene Vergütung nicht möglich sein, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.
- (5) Zur Entscheidung über den Abschluss eines neuen Vertrages und über den Erwerb der Anlagen ist die Stadt berechtigt, von SwS PL frühestens 3 Jahre vor Ablauf des Vertrages die Auskunft für die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu verlangen, wie sie für einen Entschluss über die Übernahme der Strom- oder Gasversorgung oder den Abschluss eines neuen im wesentlichen inhaltsgleichen Konzessionsvertrages unter angemessener Berücksichtigung gesetzlicher oder tatsächlicher Änderungen mit SwS PL erforderlich ist. SwS PL wird der Stadt die entsprechenden Unterlagen einschließlich eines detaillierten Mengengerüsts sowie ein aktuelles Bestandsplanwerk zur Ermittlung des Kaufpreises übergeben.

Schließt die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen

Energieversorgungsunternehmen ab und ist SwS PL zu diesem Zeitpunkt wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen, so ist SwS PL verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss der Stadt ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes Anlagenregister zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird SwS PL vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus der Regulierung des Netzbetriebes, insbesondere aus § 26 ARegV, ergeben, weitere Auskünfte zu den abzugebenden Netzbestandteilen erteilen.

- (6) Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern weder verlängert noch erneuert werden, so werden für die im Eigentum der SwS PL verbleibenden Strom- bzw. Gasverteilungsanlagen samt Zubehör Wegenutzungsverträge zu den üblichen Konditionen abgeschlossen, soweit keine Regelung nach § 1 Abs. 3 besteht.

## **§ 12 Haftung**

- (1) SwS PL haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Strom- bzw. Gasverteilungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser in Anspruch zu nehmen.
- (2) SwS PL hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung von SwS PL anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit SwS PL führen. SwS PL trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.
- (3) Wird von der Stadt die Stromverteilungsanlage und/oder Zubehör von SwS PL beschädigt, haftet die Stadt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Plauen.

## **§ 14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der

rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

### **§ 15 Schriftform, Vertragsausfertigung**

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

### **§ 16 Rechtsnachfolge**

- (1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (2) Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls der Dritte keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

### **§ 17 Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten**

- (1) entfällt
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.
- (3) Dieser Vertrag wird erst mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen der Stundungsvereinbarung der dort Beteiligten zu ihrem Anteilskaufvertrag und des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke – Strom Plauen GmbH & Co. KG der dort Beteiligten von heute erteilt worden sind.

Plauen, 2010-09-30

  
.....  
Stadt Plauen

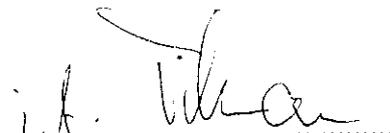
Plauen, 2010-09-30

  
.....  
Stadtwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG

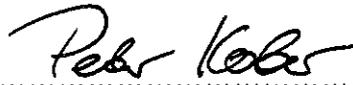
**Teil B****Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt**

- (1) SwS PL wird die Stadt bei der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Stadt auf deren Wunsch unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vereinbar ist. Hierbei stellt SwS PL energiewirtschaftliche Daten, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang der Stadt zur Verfügung.
- (2) SwS PL wird die Stadt über derzeitige und künftige Möglichkeiten eines wirtschaftlich sinnvollen, möglichst energiesparenden und umweltschonenden Energieeinsatzes beraten.
- (3) Sofern aus Sicht der Stadt Bedarf an Prozess- oder Heizwärme besteht, der wirtschaftlich sinnvoll und umweltschonend im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, erklärt sich SwS PL bereit, für die Versorgung des Stadtgebietes entsprechende Anlagen selbst zu errichten und/oder zu betreiben oder die Stadt bei der Errichtung solcher Anlagen wunschgemäß fachlich zu unterstützen.

Plauen, 2010-09-30

.....  
Stadt Plauen

Plauen, 2010-09-30

.....  
Stadwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG